

1316 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien über die Technische Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Tierzucht (genetische Verbesserung durch Lieferung von weiblichen Zuchtrindern)

Das gegenständliche Abkommen hat die Lieferung von 1200 trächtigen Zuchtkalbinnen der Rasse "Braunvieh" innerhalb von 4 Jahren zum Inhalt. Die fachmännische Betreuung wird ein österreichischer Veterinärexperte besorgen. Durch das gemeinsam durchzuführende Tierzuchtprogramm soll eine schnellwirkende Erhöhung der Milcherzeugung, eine unmittelbare Vergrößerung des Kuhbestandes, insbesondere die Schaffung neuer Reinzuchtherden, sowie ein Absatzmarkt für den österreichischen Zuchtvieh-Export für die Zukunft erzielt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Feber 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien über die Technische Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Tierzucht (genetische Verbesserung durch Lieferung von weiblichen Zuchtrindern), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 25. Feber 1975

P o l s t e r
Berichterstatter

Dr. H e g e r
Obmann